

FAX-Vorlage

Bitte ausschließlich an 05 / 78 07 61 senden!



ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG

AN DIE

Per Telefax: 05 / 78 07 61

Beitragskontonummer

Mindestangaben- Anmeldung für eine fallweise beschäftigte Person

Eingangsstempel des
Krankenversicherungsträgers

Versicherungsnummer bitte vollständig anführen ▶				Versicherungsnummer										
Familienname/Nachname (auch alle früher geführten Namen)				<input type="checkbox"/> weiblich										
				<input type="checkbox"/> männlich										
Vorname/n				Geb.-Datum lt. Geb.-Urkunde		Tag	Monat	Jahr						
Beschäftigt im	Monat	Jahr		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
				9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.			
				17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.			
				25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.				
				an folgenden mit X bezeichneten Tagen:										
Beschäftigungsort (int. KFZ-K., PLZ, Ort)														

Name der Dienstgeberin/des Dienstgebers		Unterschrift und Stempel der Dienstgeberin/des Dienstgebers bzw. der/des Bevollmächtigten
Betriebsart	Telefonnummer:	
Anschrift (Int. KFZ-K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Betriebsstätte (Filiale, Baustelle, Büro etc.) in	E-Mail:	
Bevollmächtigte/r bzw. Hersteller/in	Telefonnummer:	
Anschrift (Int. KFZ-K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)	E-Mail:	
		Datum

Hinweise:

Sie sind verpflichtet die vollständige An- und Abmeldung innerhalb von sieben Tagen des auf die fallweise Beschäftigung nächstfolgenden Kalendermonates zu erstatten.

Fallweise Beschäftigte sind Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine **kürzere Zeit** als eine Woche vereinbart ist (§§ 471a bis 471e ASVG).

Die Meldungen sind im Allgemeinen mittels elektronischer Datenfernübertragung zu übermitteln. Informationen zur Datenfernübertragung finden Sie im Internet unter www.elda.at.

Die Telefaxnummer 05 / 78 07 61 ist nur für die Erstattung der Mindestangaben-Anmeldung zu verwenden.

HV – KV 001b-1/06.10

Bestätigt wird, dass die Erstattung der Mindestangaben-Anmeldung via ELDA entsprechend den Bestimmungen der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 unzumutbar ist bzw. auf Grund des unverschuldeten Ausfall eines wesentlichen Teils der Datenfernübertragungseinrichtung technisch ausgeschlossen war.